



## Merkblatt

### zur Berechnung Ihres Besoldungsdienstalters gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes – VBG 1948

Um Ihre Einstufung im Besoldungssystem vornehmen zu können, ist es notwendig, Ihr Besoldungsdienstalter zu errechnen. Dafür ist es erforderlich, Ihre anrechenbaren Vordienstzeiten zu erheben und einer Prüfung zu unterziehen.

**Gemäß § 26 Abs. 2 VBG sind als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter jedenfalls die folgenden zurückgelegten Zeiten anzurechnen:**

**Z. 1:** in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

**lit. 1a:** einer gleichwertigen Berufstätigkeit oder eines gleichwertigen Verwaltungspraktikums; eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist gleichwertig, wenn bei Verwendung als Vertragslehrperson die oder der Vertragsbedienstete als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht tätig war (sublit. b). Für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die oder der Vertragsbedienstete in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist;

**Z. 2:** in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;

**Z. 3:** in denen die oder der Vertragsbedienstete aufgrund des bis 30. Juni 2016 in Geltung gestandenen Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, oder des Heeresentschädigungsgesetzes – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, Anspruch auf eine Beschädigten- oder Versehrtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie

**Z. 4:** der Leistung

a) des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz– WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz – ZDG 1986, BGBl. Nr. 679/1986, eines Dienstes, aufgrund dessen der Vertragsbedienstete nach § 12c Abs. 2 ZDG nicht mehr zur Ableistung des Zivildienstes heranzuziehen ist, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder

b) eines den in lit. a angeführten Diensten vergleichbaren militärischen Dienstes oder zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

**Über die oben angeführten Zeiten hinaus sind gemäß § 26 Abs. 3 VBG Zeiten der Ausübung einer nützlichen Berufstätigkeit oder eines nützlichen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren (IL LehrerInnen) bzw. zwölf Jahren (LehrerInnen PD) als Vordienstzeiten anrechenbar.**

Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist nützlich, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die oder der Vertragsbedienstete in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist.

**Folgende Zeiten/Tätigkeiten können nach den Richtlinien des Bundesministeriums nicht angerechnet werden:**

- ehrenamtliche Tätigkeiten;
- Beschäftigungen, die den Umfang von 20 % einer Vollbeschäftigung nicht erreichen;
- Berufstätigkeiten, die für sich genommen eine Dauer von sechs Kalendermonaten nicht erreichen;
- Schul- und Studienzeiten;
- Tätigkeiten in der Jugendwohlfahrt, bei denen nicht mit Kindern oder Jugendlichen gearbeitet worden ist;
- Tätigkeiten in der Freizeitbetreuung (z.B.: Freizeitpädagogik, Feriencamps) und Zeiten der individuellen Lernzeit;
- Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung, die nicht das Fachgebiet des schulischen Unterrichtsgegenstandes betreffen;
- Unterrichtstätigkeiten an einer Schule im Ausland, die nicht einer dem SchOG unterliegenden öffentlichen Schule vergleichbar ist;

Für die Berechnung Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten benötigt die Bildungsdirektion für Steiermark die Daten zu Ihrem beruflichen Werdegang.

**Bitte beachten Sie dabei folgende Fristen:**

Die Bekanntgabe der Vordienstzeiten muss innerhalb von **drei Monaten** nach Übernahme Ihres Dienstvertrages der Bildungsdirektion für Steiermark schriftlich mitgeteilt werden. Verspätet vorgebrachte Zeiten können bei der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Die Nachweise über Ihre Vordienstzeiten sind spätestens **bis zum Ablauf eines Jahres** nach Übernahme Ihres Dienstvertrages zu übermitteln. Wird ein Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist diese Vordienstzeit gemäß § 26 Abs. 6 VBG nicht anrechenbar.

Legen Sie dem Erhebungsbogen unbedingt einen **Studienerfolgsnachweis** (Bachelorzeugnis, Masterzeugnis, Diplomzeugnis, Sponsionsbescheid, Transcript of Records) aus dem die **Gesamtsumme der ECTS** und das **Datum des Studienbeginns** ersichtlich ist, sowie einen **Versicherungsdatenauszug** der Österreichischen Sozialversicherung bei.

**Wichtig:** Um der Dienstbehörde eine Prüfung über die mögliche Anrechnung von Vordienstzeiten zu ermöglichen, haben die Nachweise oder Dienstzeitbestätigungen den genauen Zeitraum der Anstellung, das Beschäftigungs- ausmaß in Wochenstunden und eine genaue Beschreibung der Tätigkeit zu enthalten (dabei ist etwa auch das Alter der betreuten Kinder anzuführen). Sollte ein Nachweis oder eine Dienstzeitbestätigung nicht nachvollziehbar sein bzw. den genannten Erfordernissen nicht entsprechen, werden diese Zeiten nicht berücksichtigt!

Tätigkeiten im Rahmen der Jugendwohlfahrt müssen auf der Dienstzeitbestätigung explizit ausgewiesen werden.

Bei **freiberuflichen Tätigkeiten** ist neben der genauen Beschreibung der Tätigkeit auch ein Einkommensnachweis (z.B.: Einkommenssteuererklärung) vorzulegen.

Beachten Sie weiters, dass eine mehrfache Anrechnung von ein und desselben Zeitraum nicht zulässig ist.

**Die oben beschriebenen Nachweise sind von Ihnen ohne Aufforderung vorzulegen und stellen eine Bringschuld dar! Es liegt nicht zuletzt in Ihrem Interesse, die benötigten Unterlagen fristgerecht zu übermitteln.**

Bei Schulen im Ausland ist der Nachweis der Vergleichbarkeit mit einer dem SchOG unterliegenden öffentlichen Schule durch eine Bestätigung der im Ausland zuständigen Schulbehörde zu erbringen. Es ist zu bestätigen, dass die Schule nach den Grundsätzen des Art. 14 B-VG (gemeinsamer Unterricht, umfassender/fester Lehrplan, Vermittlung von allgemeinen oder beruflichen Kenntnissen, umfassendes erzieherisches Ziel) geführt wird; die Schule in öffentlicher Trägerschaft steht, allgemein zugänglich ist und staatsgültige Zeugnisse ausgestellt werden dürfen. Dieser Nachweis ist für die österreichischen und deutschen Auslandsschulen, die Europäischen Schulen und die United World Colleges nicht erforderlich.

Fremdsprachige Bestätigungen sind grundsätzlich durch einen inländischen gerichtlich beideten Dolmetsch zu übersetzen. Die Übersetzung ist zugleich mit der Bestätigung vorzulegen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Referentin/Ihren Referenten in der Bildungsdirektion für Steiermark (Abteilung Präsidiale 4 – Personal Bundesschulen und Pflichtschulen).